

VERORDNUNGSBLATT

27.04.2017

Impressum
 Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:
 Landesschulrat für Oberösterreich,
 Sonnensteinstr. 20, 4040 Linz

INHALTSVERZEICHNIS

X = wichtig für

APS	BS	AHS	BMHS	BA
-----	----	-----	------	----

RECHTSVORSCHRIFTEN

APS	BS	AHS	BMHS	BA		
X					129. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 07.04.2017 betreffend Kundmachung der Teilrechtsfähigkeit an der Neuen Mittelschule 12, Harbachschule	2
X					130. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 07.04.2017 betreffend Kundmachung der Teilrechtsfähigkeit an der Volksschule 26, Harbachschule	2
X					131. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich, mit welcher für die Volksschulen der Bildungsregion Urfahr-Umgebung der Volksschulfußballcup am 07. Juni 2017 zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt wird	3
X					132. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich, mit welcher für die Volksschulen und Neuen Mittelschulen der Bildungsregion Urfahr-Umgebung der ASVO Donaulauf Ottensheim am 30.09.2017 zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt wird	3
X					133. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich, mit welcher für die Schulen des Bezirkes Kirchdorf der Bezirks-Parklauf am 15.05.2017 zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt wird	3
X					134. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich, mit welcher der Landessicherheitstag „Du bist Wichtig“ für Schüler der 8. Schulstufe am 3. und 4. Juli 2017 zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt wird	4
X		X	X	X	135. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich, mit welcher der OÖ Schülercup im Rahmen des 29. Internationalen Linzer 3-Brückenlaufes am 29.04.2017 zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt wird	4
	X				136. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich, mit welcher die Landeslehrpläne im Kollegium des Landesschulrates beschlossen wurden	4
X					137. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 21.04.2017 betreffend Änderung der Kundmachung der Teilrechtsfähigkeit an der NMS 23, Ebelsberger Schlossweg 26, 4030 Linz (verlautbart im VOBL des LSR für OÖ 25/2012 vom 13.12.2012)	6
X					138. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 21.04.2017 betreffend Änderung der Kundmachung der Teilrechtsfähigkeit an der Neuen Sportmittelschule Linz (verlautbart im VOBL des LSR für OÖ 25/2012 vom 13.12.2012)	6
X					139. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 21.04.2017 betreffend Änderung der Kundmachung der Teilrechtsfähigkeit an der Neuen Mittelschule St. Leonhard/Fr. (verlautbart im VOBL des LSR für OÖ Nr. 23/2001 vom 15.11.2001)	7
	X				140. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 19.04.2017 betreffend Verlängerung der Berufsschullehrgänge gemäß § 5 Abs. 7 Oö. Schulzeitgesetz	7
X					141. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich betreffend die Schülereinschreibung (Schülereinschreibungsverordnung)	8

MITTEILUNGEN

APS	BS	AHS	BMHS	BA		
X		X	X	X	Girls´Day im Bundesdienst am 27.04.2017 – Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung	9
X		X	X		Personalnachrichten	9

ANLAGEN ZUM VERORDNUNGSBLATT

Landessicherheitstag „Du bist Wichtig“ - Einladung	10
29. Internationaler 3-Brückenlauf - Ausschreibung	10
Schülereinschreibung – Rahmentext für Verlautbarung	10
Girls´Day im Bundesdienst - Verordnung	10

SONDERBEILAGE

142. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 19.04.2017, mit der die zusätzlichen Reihungskriterien für die Aufnahme von Lehrern/Lehrerinnen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen – APS geändert werden	10
--	----

RECHTSVORSCHRIFTEN

129. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH VOM 07.04.2017 BETREFFEND KUNDMACHUNG DER TEILRECHTSFÄHIGKEIT AN DER NEUEN MITTELSCHULE 12, HARBACHSCHULE

Der Landesschulrat für OÖ hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten vom 07.04.2017 (§ 7 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl 240/1962 idgF) verordnet:

Gemäß § 7a Abs 1 Oö Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl 35/1992 idgF (Oö POG), wird kundgemacht:

1. Die Neue Mittelschule 12, Harbachschule, In der Aichwiesen 16, 4040 Linz, gründet eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) gemäß § 7a Abs 1 Oö POG.
2. Bezeichnung: Förderer der Neuen Mittelschule 12 – Harbachschule Linz
3. Sitz: In der Aichwiesen 16, 4040 Linz
4. Geschäftsführer: DirNMS Christine Huber, MA BEd, Dr.-Herrich-Straße 1b, 4210 Gallneukirchen
Eva Bürscher, Leonfeldnerstraße 65, 4040 Linz

Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens ist der Ablauf des Tages der Kundmachung im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich

(401072/5-BR-LI/2017)

130. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH VOM 07.04.2017 BETREFFEND KUNDMACHUNG DER TEILRECHTSFÄHIGKEIT AN DER VOLKSSCHULE 26, HARBACHSCHULE

Der Landesschulrat für OÖ hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten vom 07.04.2017 (§ 7 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl 240/1962 idgF) verordnet:

Gemäß § 7a Abs 1 Oö Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl 35/1992 idgF (Oö POG), wird kundgemacht:

1. Die Volksschule 26, Harbachschule, Keplerstraße 11, 4040 Linz, gründet eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) gemäß § 7a Abs 1 Oö POG.
2. Bezeichnung: Förderer der Volksschule Harbach
3. Sitz: Keplerstraße 11, 4040 Linz
4. Geschäftsführer: VD Andre Fuhrmann, Waldhang 13, 4201 Eidenberg
VL Günter Frank, Jägerstätterstraße 19, 4040 Linz

Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens ist der Ablauf des Tages der Kundmachung im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich

(401321/2-BR-LI/2017)

131. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH, MIT WELCHER FÜR DIE VOLKSSCHULEN DER BILDUNGSREGION URFAHR-UMGEBUNG DER VOLKSSCHULFUSSBALLCUP AM 07. JUNI 2017 ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG ERKLÄRT WIRD

Der Landesschulrat für OÖ hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten vom 13.04.2017 (§ 7 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl 240/1962 idgF) verordnet:

Für die Volksschulen der Bildungsregion Urfahr-Umgebung wird der Volksschul-Fußballcup am Mittwoch, 07.06.2017 gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF für die teilnehmenden Schüler/innen sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich

(416-50/0010-BR-UU/2017)

132. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH, MIT WELCHER FÜR DIE VOLKSSCHULEN UND NEUEN MITTELSCHULEN DER BILDUNGSREGION URFAHR-UMGEBUNG DER ASVÖ DONAULAUF OTTENSHEIM AM 30.09.2017 ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG ERKLÄRT WIRD

Der Landesschulrat für OÖ hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten vom 13.04.2017 (§ 7 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl 240/1962 idgF) verordnet:

Für die Volksschulen und Neuen Mittelschulen der Bildungsregion Urfahr-Umgebung wird der ASVÖ Donaulauf in Ottensheim am Samstag, 30.09.2017 gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF für die teilnehmenden Schüler/innen sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich

(416-50/0011-BR-UU/2017)

133. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH, MIT WELCHER FÜR DIE SCHULEN DES BEZIRKES KIRCHDORF DER BEZIRKS-PARKLAUF AM 15.05.2017 ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG ERKLÄRT WIRD

Der Landesschulrat für OÖ hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten vom 07.04.2017 (§ 7 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl 240/1962 idgF) verordnet:

Für Schulen des Bezirkes Kirchdorf wird der Bezirks-Parklauf am Montag, 15. Mai 2017, gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF für die teilnehmenden Schüler/innen sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

Nähere Angaben zur Veranstaltung sind der beiliegenden Ausschreibung zu entnehmen.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich

(A3-11/22-2017)

134. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH, MIT WELCHER DER LANDESSICHERHEITSTAG „DU BIST WICHTIG“ FÜR SCHÜLER DER 8. SCHULSTUFE AM 3. UND 4. JULI 2017 ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG ERKLÄRT WIRD

Der Landesschulrat für OÖ hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten vom 19.04.2017 (§ 7 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl 240/1962 idgF) verordnet:

Unter dem Motto „Sei der 1. Helfer in Notsituationen – sei dein eigener Held“ soll den Jugendlichen der 8. Schulstufe einen Tag lang vermittelt werden, wie wichtig Selbstschutzmaßnahmen und Eigenvorsorge sind.

Der Landessicherheitstag findet am 3. und 4. Juli 2017 jeweils von 9 bis 14.30 Uhr am Areal der Kaserne - Fliegerhorst Vogler in Hörsching, Kasernenstraße 15, statt.

Informationen zur Veranstaltung und Anmeldungen unter www.zivilschutz-ooe.at.
Anmeldeschluss: 30. April 2017.

Der Landesschulrat für OÖ erklärt gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF gegenständliche Veranstaltung für die teilnehmenden Schüler/innen sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich

Anlage: Einladung

(A3-11/23-2017)

135. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH, MIT WELCHER DER OÖ SCHÜLERCUP IM RAHMEN DES 29. INTERNATIONALEN LINZER 3-BRÜCKENLAUFES AM 29.04.2017 ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG ERKLÄRT WIRD

Der Landesschulrat für OÖ hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten vom 19.04.2017 Präs. (§ 7 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl 240/1962 idgF) verordnet:

Der Landesschulrat für OÖ erklärt gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF den OÖ Schülercup im Rahmen des 29. Internationalen Linzer 3-Brückenlaufes am 29.04.2017 für die teilnehmenden Schüler/innen sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich

Anlage: Ausschreibung

(A3-11/25-2017)

136. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH, MIT WELCHER DIE LANDESLEHRPLÄNE IM KOLLEGIUM DES LANDESSCHULRATES BESCHLOSSEN WURDEN

Gemäß Beschluss des Kollegiums im Landesschulrat für OÖ vom 19.04.2017 wurden nachstehende Landeslehrpläne genehmigt.

Landeslehrpläne:

1. Bankkaufmann/Bankkauffrau
2. Berufsfotograf/Berufsfotografin
3. Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin
4. Betriebslogistikkaufmann/Betriebslogistikkauffrau
5. Bodenleger/Bodenlegerin
6. Bootbauer/Bootbauerin
7. Buch- und Medienwirtschaft- Buch- und Musikalienhandel
8. Buch- und Medienwirtschaft- Buch- und Pressegroßhandel
9. Buch- und Medienwirtschaft – Verlag
10. Bürokaufmann/Bürokauffrau
11. Chemieverfahrenstechnik
12. Dachdecker/Dachdeckerin
13. Doppellehrberuf – Fußpfleger/in und Kosmetiker/in
14. Drechsler/Drechslerin
15. Drogist/Drogistin
16. Drucktechnik
17. Druckvorstufentechnik
18. Einkäufer/Einkäuferin
19. Elektrotechnik
20. Entsorgungs- und Recyclingfachmann/Entsorgungs- und Recyclingfachfrau - Abfall
21. Entsorgungs- und Recyclingfachmann/Entsorgungs- und Recyclingfachfrau - Abwasser
22. Finanz- und Rechnungswesenassistent
23. Finanzdienstleistungskaufmann/Finanzdienstleistungskauffrau
24. Fitnessbetreuung
25. Fußpfleger/Fußpflegerin
26. Hafner/Hafnerin
27. Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau
28. Industriekaufmann/Industriekauffrau
29. Informationstechnologie – Informatik
30. Informationstechnologie – Technik
31. Installations- und Gebäudetechnik
32. Isoliermonteur/Isoliermonteurin
33. Kälteanlagentechnik
34. Karosseriebautechnik
35. Konstrukteur/Konstrukteurin
36. Kosmetiker/Kosmetikerin
37. Kunststoffformgebung
38. Kunststofftechnik
39. Kupferschmid/Kupferschmiedin
40. Labortechnik
41. Lackiertechnik
42. Land- und Baumaschinentechnik
43. Lebensmitteltechnik
44. Maler und Beschichtungstechniker/Malerin und Beschichtungstechnikerin
45. Masseur/Masseurin
46. Maurer/Maurerin
47. Medienfachmann – Marktkommunikation und Werbung/
Medienfachfrau – Marktkommunikation und Werbung
48. Medienfachmann – Mediendesign/Medienfachfrau – Mediendesign
49. Medienfachmann – Medientechnik/Medienfachfrau - Medientechnik
50. Metallbearbeitung
51. Metalltechnik
52. Ofenbau- und Verlegetechnik
53. Papiertechnik
54. Personaldienstleistung
55. Pharmatechnologie
56. Pharmazeutisch-kaufmännische Assistent
57. Platten- und Fliesenleger/Platten- und Fliesenlegerin
58. Polsterer/Polsterin
59. Prozesstechnik
60. Rauchfangkehrer/Rauchfangkehrerin
61. Rechtskanzleiassistent/Rechtskanzleiassistentin
62. Reinigungstechnik

63. Speditionskaufmann/Speditionskauffrau
64. Speditionslogistik
65. Spengler/Spenglerin
66. Steuerassistenz
67. Straßenerhaltungsfachmann/Straßenerhaltungsfachfrau
68. Tapezierer und Dekorateur/Tapeziererin und Dekorateurin
69. Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin
70. Tischlerei
71. Tischlereitechnik
72. Versicherungskaufmann/Versicherungskauffrau
73. Verwaltungsassistent/Verwaltungsassistentin
74. Zimmerei
75. Zimmereitechnik

Die entsprechende Verordnung wird in einem der nächsten Verordnungsblätter des Landesschulrates für OÖ kundgemacht.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich

(B4-306/25-2017)

137. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH VOM 21.04.2017 BETREFFEND ÄNDERUNG DER KUNDMACHUNG DER TEILRECHTSFÄHIGKEIT AN DER NMS 23, EBELSBERGER SCHLOSSWEG 26, 4030 LINZ (VERLAUTBART IM VOBL DES LSR FÜR OÖ 25/2012 VOM 13.12.2012)

Der Landesschulrat für OÖ hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten vom 21.04.2017 (§ 7 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl 240/1962 idgF) verordnet:

Gemäß § 7a Abs 4 Oö Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl 35/1992 idgF (Oö POG), wird kundgemacht:

Die NMS 23, Ebelsberger Schlossweg 26, 4030 Linz, gründete eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) mit der Bezeichnung: „Förderer der Neuen Mittelschule Linz Ebelsberg“, wobei sich die Geschäftsführung wie folgt geändert hat:

Neue Stellvertretende Geschäftsführerin ist:

- **SR Dipl. Päd. Wagner Renate, Wiener Straße 30, 4020 Linz**

An der Person des Geschäftsführers – Dir. Alfred Klement, BEd - tritt keine Änderung ein.

Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens ist der Ablauf des Tages der Kundmachung im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich

(401232/4-BR-LI/2016)

138. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH VOM 21.04.2017 BETREFFEND ÄNDERUNG DER KUNDMACHUNG DER TEILRECHTSFÄHIGKEIT AN DER NEUEN SPORTMITTELSCHULE LINZ (VERLAUTBART IM VOBL DES LSR FÜR OÖ 25/2012 VOM 13.12.2012)

Der Landesschulrat für OÖ hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten vom 21.04.2017 (§ 7 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl 240/1962 idgF) verordnet:

Gemäß § 7a Abs 4 Oö Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl 35/1992 idgF (Oö POG), wird kundgemacht:

Die Neue Sportmittelschule, Meindlstraße 25, 4030 Linz, gründete eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) mit der Bezeichnung: „Förderer der Sport NMS Linz-Kleinmünchen“, wobei sich die Geschäftsführung wie folgt geändert hat:

Neuer Geschäftsführer ist:

- **Dir/NMS Dipl.-Päd. Eduard Stangl, Schmiedegasse 17, 4040 Linz**

An der Person des anderen Geschäftsführers – Dipl.-Päd. Josef Schütz - tritt keine Änderung ein.

Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens ist der Ablauf des Tages der Kundmachung im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich

(401322/3-BR-LI/2017)

139. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH VOM 21.04.2017 BETREFFEND ÄNDERUNG DER KUNDMACHUNG DER TEILRECHTSFÄHIGKEIT AN DER NEUEN MITTELSCHULE ST. LEONHARD/FR. (VERLAUTBART IM VOBL DES LSR FÜR OÖ NR. 23/2001 VOM 15.11.2001)

Der Landesschulrat für OÖ hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten vom 21.04.2017 (§ 7 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl 240/1962 idgF) verordnet:

Gemäß § 7a Abs 4 Oö Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl 35/1992 idgF (Oö POG), wird kundgemacht:

Die Neue Mittelschule St. Leonhard/Fr., gründete eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) mit der Bezeichnung: „Förderer der Neuen Mittelschule St. Leonhard/Fr.“, wobei sich die Geschäftsführung wie folgt geändert hat:

Neuer Geschäftsführer ist: **Ing. Thomas Langthaler, Obmann des Elternvereines, 4294 St. Leonhard/Fr., Wiesenweg 4**

An der Person des anderen Geschäftsführers – Dir.NMS OSR Ernst Steininger - tritt keine Änderung ein.

Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens ist der Ablauf des Tages der Kundmachung im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich

(406042/5-BR-FR/2016)

140. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH VOM 19.04.2017 BETREFFEND VERLÄNGERUNG DER BERUFSSCHULLEHRGÄNGE GEMÄß § 5 ABS. 7 OÖ. SCHULZEITGESETZ

Der Landesschulrat für Oberösterreich hat mit Beschluss des Kollegiums vom 19.04.2017 aufgrund des § 5 Abs. 7 Oö. Schulzeitgesetz, LGBl 48/1976 idgF verordnet:

Für die OÖ Berufsschulen werden im Schuljahr 2017/18 die Lehrgänge insoweit verlängert, als das für den 3. Lehrgang der 03. April 2018 (Osterdienstag) und für den 4. Lehrgang der 22. Mai 2018 (Pfingstdienstag) als Schultag erklärt werden.

Begründung:

Auf Grund der besonderen Situation (4 Zwickeltage – Freitage) im Schuljahr 2017/18 ist es für die OÖ Berufsschulen insbesondere für Internatsschulen und Schulen mit sehr vielen Fahrschülern teilweise aus ganz Österreich unzumutbar für einen einzelnen Freitag anzureisen. Zusätzlich besteht ein enormer Kostenfaktor für die Internatsschulen solche Zwickeltage aufrecht zu halten.

Um die 4 Zwickeltage - Freitage (27.10.2017; 03.11.2017; 11.05.2018 und 01.06.2018) schulautonom frei geben zu können ist es notwendig den Osterdienstag und Pfingstdienstag im Schuljahr 2017/18 als Schultag zu erklären, da ansonsten die im Lehrplan vorgesehene Zahl an Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten würde.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich

(A3-18/1-2017)

141. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND DIE SCHÜLEREINSCHREIBUNG (SCHÜLEREINSCHREIBUNGSVERORDNUNG)

Der Landesschulrat für Oberösterreich hat mit Beschluss des Kollegiums vom 19.04.2017 auf Grund des § 6 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes, BGBl 76/1985 idGF verordnet:

§ 1

- 1) Die Schülereinschreibung erfolgt durch
 - a) Anmeldung der schulpflichtig werdenden Kinder und administrative Aufnahme verbunden mit einer Beratung der Erziehungsberechtigten über Maßnahmen der sprachlichen Frühförderung und
 - b) die pädagogische Schülereinschreibung verbunden mit einer Beurteilung des Entwicklungsstandes und der Kompetenzen des Kindes, insbesondere der Sprachkenntnisse.
- 2) Der administrative Teil der Schülereinschreibung für das jeweils folgende Schuljahr ist im November festzusetzen.
- 3) Die Frist für die pädagogische Schülereinschreibung beginnt mit dem Beginn des Sommersemesters und endet spätestens vier Monate vor Beginn der Hauptferien.
- 4) Der genaue Zeitraum für die Schülereinschreibung gemäß Punkt 2) und 3) ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von der entsprechenden Bildungsregion des Landesschulrates für OÖ festzulegen, wobei diese Termine einen bis drei Tage umfassen müssen und so anzusetzen sind, dass unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten eine rasche Durchführung der Schülereinschreibung erzielt wird.
- 5) Die Schülereinschreibungstermine sind jährlich bis spätestens 15. Oktober in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.
- 6) Für die Verlautbarung der Schülereinschreibung wird der Rahmentext laut Anlage, der den örtlichen Verhältnissen anzupassen ist, empfohlen.

§ 2

- 1) Die Erziehungsberechtigten haben bei der Anmeldung gemäß § 1, Punkt 1, die schulpflichtig werdenden Kinder nach Tunlichkeit persönlich vorzustellen.
- 2) Bei der Schülereinschreibung sind folgende Personaldokumente vorzulegen:
 - a) Geburtsurkunde des Kindes bzw. eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch,
 - b) bei Kindern, die unter Vormundschaft stehen, den Gerichtsbeschluss, welcher die Vormundschaft bescheinigt,
 - c) bei Namensänderung des Kindes das entsprechende Dokument,
 - d) Impfnachweise,
 - e) Sozialversicherungskarte und ist das Religionsbekenntnis glaubhaft zu machen.Weiters sind bei der pädagogischen Schülereinschreibung alle für die Beurteilung

Entwicklungsstandes und der Kompetenzen des Kindes relevanten Unterlagen von den Erziehungsberechtigten vorzulegen, in das Verfahren einzubeziehen und zu berücksichtigen. Art und Umfang der vorgelegten Unterlagen und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind zu dokumentieren.

- 3) Die Erziehungsberechtigten sind bei Bedarf über Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung zu beraten.

§ 3

- 1) Bei der Überprüfung der Schulreife gemäß § 1 Zi. 1 lit. b) ist eine Entscheidung über die Schulreife zu treffen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 1. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 18.01.2007, ZI. A3-82/4-06, verlautbart im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich, Stück 3/2007 vom 01.02.2007, außer Kraft.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für OÖ

Anlage: Rahmentext für Verlautbarung

(A3-82/1-2017)

MITTEILUNGEN

GIRLS' DAY IM BUNDESDIENST AM 27.4.2017 - ERKLÄRUNG ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen teilte mit Schreiben vom 12.04.2017, BMB-12.696/0003-Präs.12/2017 mit, dass der Girls' Day im Bundesdienst 2017 mittels Verordnung zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt wurde.

Anlage: Verordnung

(A3-11/28-2017 - Frau Köck)

PERSONALNACHRICHTEN

Der Landesschulrat für Oberösterreich hat nachstehend angeführten Lehrern/Lehrerinnen Dank und Anerkennung ausgesprochen:

Prof. OStR Mag. Gertrud **Mörzinger**, BG Vöcklabruck
Prof. OStR Dr. Josef **Gappmaier**, Gymnasium d. Abtei Schlierbach
Prof. Mag. Gerhard **Dopler**, Gymnasium Dachsberg d. Oblaten d. hl. Franz von Sales Prambachkirchen
Dipl.-Päd. Elfriede **Lederhilger**, HBLW Kirchdorf
Dipl.-Päd. Gerda **Mayerhofer**, VS 1 Gallneukirchen
VOL Dipl.-Päd. Gunilla Andrea **Kuderer**, BEd, VS Gunskirchen
VOL Dipl.-Päd. Marlene **Pfandl**, VS Hartkirchen
VD OSR Dipl.-Päd. Edith **Viehböck**, VS Hartkirchen
VOL Georg **Kuderer**, BEd, VS Holzhausen
VOL Eva Maria **Oberndorfer** BEd, VS Schönau

ANLAGEN ZUM VERORDNUNGSBLATT

LANDESSICHERHEITSTAG „DU BIST WICHTIG“ – EINLADUNG 

29. INTERNATIONALER 3-BRÜCKENLAUF – AUSSCHREIBUNG 

SCHÜLEREINSCHREIBUNG – RAHMENTEXT FÜR VERLAUTBARUNG 

GIRLS ´DAY IM BUNDESDIENST - VERORDNUNG 

SONDERBEILAGE

142. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH VOM 19.04.2017,
MIT DER DIE ZUSÄTZLICHEN REIHUNGSKRITERIEN FÜR DIE AUFNAHME VON
LEHRERN/LEHRERINNEN AN ÖFFENTLICHEN ALLGEMEIN BILDENDEN PFLICHTSCHULEN
– APS GEÄNDERT WERDEN 